



**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig
Geschäftsstelle Göttingen**
37083 Göttingen, Danziger Straße 40

Göttingen den 14.11.2024

Telefon: (0551) 5074 - 249
Telefax: (0551) 5074 - 202

Az.: 4.2.3 – 611 – Kalefeld – 12657 / 2024

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsbeschluss

Gemäß § 86 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit die

Vereinfachte Flurbereinigung Kalefeld, Landkreis Northeim

angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet besteht aus folgenden Flächen:

Gemeinde	Gemarkungen	Fluren
Kalefeld	Kalefeld	6 tlv., 7 tlv., 8 tlv., 11 tlv., 12 tlv., 13 tlv. und 15 tlv.
Kalefeld	Eboldshausen	3 tlv. und 4 tlv.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, das Verfahrensgebiet ist in der Gebietskarte dargestellt. Die Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt rund **435 Hektar**.

Die Eigentümer der in dem Gebiet liegenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft, die gemäß § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht. Sie führt den Namen:

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Kalefeld, Landkreis Northeim"

und hat ihren Sitz in Kalefeld in der Gemeinde Kalefeld.

Begründung

Gemäß § 86 Abs. 1, Nr. 1 FlurbG kann eine vereinfachte Flurbereinigung eingeleitet werden, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, der Dorferneuerung, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen. Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG kann eine Vereinfachte Flurbereinigung angeordnet werden, um Landnutzungskonflikte aufzulösen.

Im Flurbereinigungsverfahren sollen gleichzeitig die Produktions- und Arbeitsbedingungen für die Landwirtschaft verbessert werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung Kalefeld sind gegeben, weil die Flurbereinigungsbehörde das Interesse der Beteiligten an der Durchführung für gegeben und die Flurbereinigung für erforderlich hält.

In diesem Verfahren sind folgende Ziele und Maßnahmen vorgesehen:

- Flächenneuordnung durch Zusammenlegungen, Nutzungsentflechtungen sowie die Optimierung der Flächenformen des teilweise unwirtschaftlich geformten Grundbesitzes, um eine Reduzierung des Bewirtschaftungsaufwandes zu erreichen
- Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch den Ausbau von Wirtschaftswegen mit unzureichender tragfähiger Befestigung und unzureichenden Wegebreiten
- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes durch die Aufhebung entbehrlicher Wege zur Reduzierung der Unterhaltungskosten sowie der hiermit verbundenen Ausweisung größerer Produktionseinheiten
- Reduzierung der Bodenerosion in hängigen Lagen durch Ausweisung hangparalleler Bewirtschaftungseinheiten und Anlage sogenannter Erosionsblocker sowie Laubholzaufforstung in steilen Lagen
- Sicherung eines nachhaltigen leistungsfähigen Naturhaushaltes und wertvolle Landschaftsbestandteile, z.B. durch Gewässerrandstreifen am Eboldshäuser Bach

Die nach § 5 Abs. 3 FlurbG zu beteiligenden Gemeinden, Behörden und Organisationen sind angehört worden. Gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG hat das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig vor der Anordnung der Flurbereinigung Kalefeld die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung in einem öffentlich bekanntgemachten Termin am 16.10.2024 aufgeklärt.

Im Vorfeld dieser Anordnung sind unter der Federführung des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, in Zusammenarbeit mit einem Arbeitskreis aus künftigen Flurbereinigungsteilnehmern und der Gemeinde Kalefeld Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG für das Verfahrensgebiet erarbeitet worden, die u. a. Investitionen in die landwirtschaftliche Infrastruktur vorsehen.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Gemeinden, die Behörden des Bundes, des Landes Niedersachsen und anderen in Betracht kommende Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die nach § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen sind gemäß § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG gehört und unterrichtet worden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181, Absatz 5 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses als im öffentlichen Interesse liegend angeordnet. Danach hat ein gegen den Flurbereinigungsbeschluss eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da die finanziellen Mittel der Europäischen Union und der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes und der Länder zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen nur in dem Umsetzungszeitraum zur Verfügung stehen.

Nach der Freigabe des Flurbereinigungsverfahrens Kalefeld zur Verfahrenseinleitung ist nunmehr die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung und Förderung von Ausbaumaßnahmen nach dem Förderkonzept KLARA 2023 – 2027 (Klima, Landwirtschaft, Artenvielfalt und regionale Akteure) erforderlich, wonach Mittel der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Niedersachsen genutzt werden, um Maßnahmen im ländlichen Raum zu unterstützen. Aufgrund der zeitlich befristeten Förderperiode der Europäischen Union muss eine zeitnahe Beantragung der Fördermittel für die notwendigen gemeinschaftlichen Wegebaumaßnahmen durch den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft sichergestellt werden, da die Entwicklung der künftigen Fördermöglichkeiten aus dem ELER-Fond nicht absehbar ist.

Um den Ausbau, insbesondere die Realisierung der gemeindlichen Hochwasserschutzplanungen zeitnah beginnen zu können und die anschließende Flächenneuordnung umzusetzen, ist die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses erforderlich. Das öffentliche Interesse, sowie das überwiegende Interesse der Teilnehmer ist damit gegeben und die Voraussetzungen für deren Anordnung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sind erfüllt.

Auslegung des Flurbereinigungsbeschlusses

Der Flurbereinigungsbeschluss für die vereinfachte Flurbereinigung Kalefeld, das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und die Gebietskarte, in der die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes gekennzeichnet sind, liegen ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im **Rathaus der Gemeinde Kalefeld, Kleiner Hagen 4 in 37589 Kalefeld, Bauamt - Zimmer 5** während der Dienststunden zwei Wochen lang bis zum 06.12.2024 öffentlich zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zu Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren Kalefeld berechtigen, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL Braunschweig die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 FlurbG).

Zeitweilige Einschränkung des Eigentums -- Veränderungssperre --

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 und 6 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses im Flurbereinigungsgebiet Kalefeld bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der

Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen von Anordnung bis Ausführungsanordnung der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§85 Abs. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass diejenige oder derjenige, die oder der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Eingriffe entgegen den unter Ziffer 2., 3. und 4. genannten Vorschriften stellen gemäß § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind gemäß § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung die Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Ferner werden Grundstückseigentümer darauf hingewiesen, dass die bei der Vermessung gesetzten Pfähle, Stangen und sonstigen Grenzzeichen pp. nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S.66), unter gesetzlichem Schutz stehen. Die unbefugte Vernichtung, Beschädigung, Veränderung, Beseitigung oder Gefährdung der Grenz-, Vermessungs- und Sichtzeichen kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Hinweise

„Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Öffentliche Bekanntmachung im Internet

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter:

www.arl-bs.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/offentliche_bekanntmachungen eingestellt.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e der DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpersonen sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite (<https://www.arl-bs.niedersachsen.de/startseite/service/datenschutz>) abrufen.

Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhältlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig, oder bei der Geschäftsstelle Göttingen des ArL Braunschweig, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhoben werden.

Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Obergericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBI S. 247) einzureichen.



(Hummel)

